

Städtische Wohnhäuser auf dem "Rebhügel" in Zürich-Wiedikon

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **71/72 (1918)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-34804>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Städtische Wohnhäuser auf dem „Rebhügel“ in Zürich-Wiedikon.

Zur Steuerung der Wohnungsnot im Bereich der Kleinwohnungen ist die Stadt Zürich im Begriff einen weitem Schritt auf dem Gebiet des kommunalen Wohnungsbaus zu tun. Unsere Leser erinnern sich der Darstellung der heute bereits ihrer Vollendung entgegengehenden Wohnhaus-Gruppe an der Nordstrasse (in Bd. LXXI, S. 201, vom 11. Mai d. J.), wo in 21 dreistöckigen Doppelhäusern 126 Zwei- und Dreizimmerwohnungen geschaffen werden. Mit diesen, sowie der 4. Gruppe der „Riedtli-Kolonie“ werden auf 1. Oktober d. J. 201 städtische Wohnungen bezugbereit. Sodann sollen auf 1. April 1919 die 5. Gruppe im Riedtli mit 30 Mittelstandwohnungen und die „Wohnhauskolonie Zur Linden“ (vergleiche Band LXIX, S. 248/259 vom Juni 1917) mit 186 Kleinwohnungen, zusammen weitere 216 Wohnungen fertig gestellt werden. Da dies alles noch nicht genügt und da auf die private wie die genossenschaftliche Bautätigkeit aus begreiflichen Gründen mit Sicherheit nicht gerechnet werden kann, beantragt der Stadtrat den sofortigen Bau aus öffentlichen Mitteln einer weiteren Baugruppe von 30 Doppelhäusern, die in drei Stockwerken 186 Zwei-

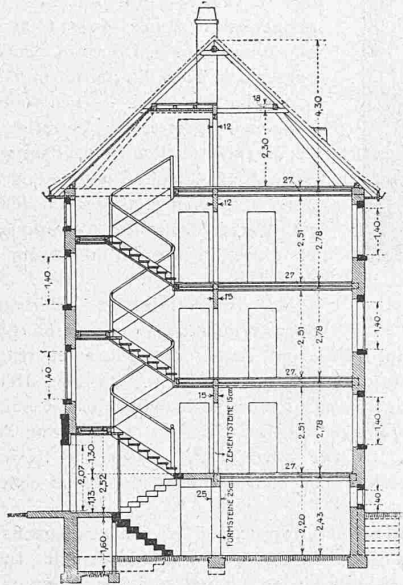


Abb. 3. Querschnitt. — 1:200.

und Dreizimmerwohnungen enthalten. Der Entwurf zu dieser *Kolonie auf dem Rebhügel* in Zürich-Wiedikon entstammt einem unter fünf Zürcher Architektenfirmen veranstalteten engem Wettbewerb, aus dem die Architekten *Gebrüder Bräm* als Sieger hervorgegangen sind. Unsere Bilder auf vorstehender und auf dieser Seite veranschaulichen das Bauprojekt. Der stadträtlichen Weisung an die Stimmberechtigten entnehmen wir zur Erläuterung folgendes:

„Die Grösse der Zimmer und Küchen entspricht den im Wettbewerb aufgestellten Forderungen. Sie beträgt bei den Zweizimmerwohnungen: Wohnstube 13 m^2 , Schlafzimmer 15 m^2 , Küche $10,75\text{ m}^2$; bei der Dreizimmerwohnung: Wohnstube $13,65\text{ m}^2$, Schlafzimmer 13 und $13,23\text{ m}^2$, Küche $10,75\text{ m}^2$. Die lichte Höhe der Räume entspricht dem gesetzlichen Mindestmass von $2,5\text{ m}$. Die Wohnküchen erhalten tannene Riemensböden, die Spül- und Kochnischen gleich wie die Aborte Terrazzobelag. Die Küchenwände werden über einem $1,3\text{ m}$ hohen Oelfarbsockel geweißelt. Je ein Zimmer jeder Wohnung wird mit einem $1,3\text{ m}$ hohen Getäfel versehen, die übrigen Zimmer erhalten eine Fussstärkung, die Wände darüber sind tapeziert. Jede Wohnung erhält einen eingebauten Wandschrank. Neben den dauernden Fenstern sind äussere Winterfenster und Jalousieläden vorgesehen. Die Kellertreppen sollen in Kunststein, die Geschosstreppen aus Tannenholz mit buchenen Tritten erstellt werden. Die Treppenlaufbreite beträgt 1 m . In jeder Wohnung wird ein guter Kachelofen, mit dem auch ein Nebenzimmer temperiert werden kann, aufgestellt. Es wird dafür gesorgt, dass im Bedarfsfalle Oefen in den Wohnküchen aufgestellt und an die Kaminanlage angeschlossen werden können. Die Zimmer erhalten elektrische Zuleitung bis Deckenmitte, Küchen, Aborte, Gänge, Treppenhäuser, Waschküche, Keller und Windenvorplätze betriebfertige Beleuchtungseinrichtungen. In der Küche wird je ein drei-, bzw. zweiöcheriger Gasherd aufgestellt; zur Ausstattung gehören ferner ein Küchenschrank, ein dauerhafter Schüttstein mit Wandverkleidung und ein Abtropfbrett.

Die äusseren Kellermauern werden betoniert, die innern aus Zement- oder Kalksandsteinen erstellt. Die Fassadenmauern werden verputzt. Sie erhalten eine Dicke von 33 cm (25 cm Backsteinmauerwerk, 2 cm Hohlraum und 6 cm Hintermauerung mit längs-

gelochten Schlackensteinen). Diese Konstruktion bietet hinlänglichen Schutz gegen die Witterungseinflüsse und ist genügend stark. Die innern Tragwände werden 15 cm und 12 cm dick aus Backsteinen gemauert, die Zwischenwände teils aus Schlacken-, teils aus Gipssteinen erstellt. Je zwischen den zwei Wohnungen eines Stockwerkes ist eine Doppelwand mit Zwischenisolierung aus Dachpappe vorgesehen. Abgesehen von den Aborten und Küchen-nischen, die Massivdecken erhalten, besteht die Deckenkonstruktion überall aus Holzbalken mit Schrägboden und Schlackenauffüllung. Die Dächer werden in einfacher Deckung mit Biberschwanzziegeln und Schindeln ausgeführt.

Es ist zu betonen, dass es sich bei den projektierten Wohnhäusern um Gebäude handelt, die in keiner Weise den Charakter des Provisorischen an sich tragen, sondern die in bezug auf Dauerhaftigkeit und gesundheitliche Verhältnisse allen billigen Anforderungen genügen. Die dreistöckigen Gebäude entsprechen zwar noch nicht in genügendem Masse der neuern berechtigten Forderung auf möglichst niedrige Wohnhausbauten; die grossen Gartenhöfe (vergl. Abb. 1 und 2) aber tragen dazu bei, dass sich die Stadt mit der geplanten Anlage dem anzustrebenden Ideal wieder um einen Schritt nähert.“

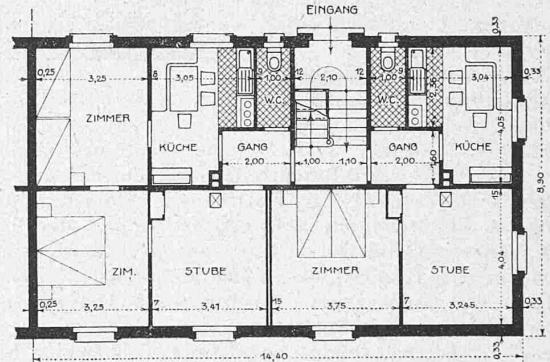


Abb. 4. Grundriss eines Flügel-Hauses. — 1:200.

Für den Wettbewerb hatten sich die Architekten mit Bau-Unternehmern zu verbinden und feste Offerten vorzulegen. Die für den vorliegenden Entwurf im Mai 1918 ermittelten Baukosten stellten sich auf 51 Fr./m^2 , mit einem Verteuerungs-Zuschlag von 20% auf $61,30\text{ Fr./m}^2$. Im Gesamtkostenvorschlag stehen die reinen Baukosten für die wie oben beschrieben ausgestatteten 31 Häuser (ohne Zuschlag von 20%) mit 2052400 Fr. ; ferner entfallen auf Landerwerb 142000 , Quartierstrassen 220000 , Umgebungsarbeiten 75000 Fr. ; Leitungsanschlüsse 41140 Fr. usw. Der Gesamtbetrag und der verlangte Kredit erreichen die Höhe von 3150000 Fr.

Es ist zu hoffen und darf auch erwartet werden, dass die Einwohnerschaft trotz der Höhe der Kosten der Vorlage vertrauensvoll zustimme. Sie ist durch die städtische Baubehörde und die beteiligten Architekten sehr gewissenhaft und gründlich vorbereitet worden. Sagte doch auch das Preisgericht in seinem Urteil zum Schluss: „Wenn die Situationslösungen, die architektonische Gestaltung der Projekte und die Wirtschaftlichkeit der Lösungen je entsprechend ihrer Bedeutung gewertet werden, so sind die Vorlagen der Architekten Gebr. Bräm in erste Linie zu stellen.“

Elektrizitätsversorgung der Schweiz.

Zum Bundesratsbeschluss vom 7. August 1918 betreffend die zur Sicherstellung der Elektrizitäts-Versorgung des Landes hinsichtlich Erzeugung, Verteilung und Abgabe elektrischer Energie zu treffenden Massnahmen hat das schweizerische Volkswirtschafts-departement am 15. August Ausführungsbestimmungen erlassen, denen wir die folgenden, für unsere Leser Interesse bietenden Artikel entnehmen. (Schweiz. Gesetzsammlung Nr. 51 v. 22. Aug. 1918.)

Art. 1. Um die Erzeugung des notwendigen Energie-Quantums zu sichern, ist die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft berechtigt, nach Anhörung der in Betracht kommenden Elektrizitätswerke, folgende Massnahmen zu treffen:

a) Anordnung der vollständigen und rationellen Ausnützung von Gefälle und Wassermenge bei vorhandenen hydro-elektrischen Anlagen.